



# Österreichischer Städtebund

11510-380/ME  
Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Grunderwerbsteuer -  
gesetz 1987, die Bundesabgaben-  
ordnung, das Gerichtsgebühren-  
gesetz und das gerichtliche  
Einbringungsgesetz 1962  
geändert werden

Wien, am 13. Mai 1994  
Bucek/Gai/C:Grundst.doc  
Klappe 89994  
947.3/349/94

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 77 -GE/19 PY  
Datum: 18. MAI 1994  
Verteilt 20. Mai 1994 JBG

*A. Julius Fyr*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 21. März 1984,  
GZ 140403/1-IV/14/94, vom Bundesministerium für Finanzen  
übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes  
gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

*Dr. Pramböck*

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Grunderwerbsteuer-  
gesetz 1987, die Bundesabgaben-  
ordnung, das Gerichtsgebühren-  
gesetz und das Gerichtliche  
Einbringungsgesetz 1962  
geändert werden

Wien, am 13. Mai 1994  
Bucek/Gai/C:Grundst.doc  
Klappe 89994  
947.3/349/94

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 21. März 1994, GZ 140403/1-IV/14/94, zur Begutachtung übersandten, im Betreff genannten Gesetzentwurf erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß gegen die beabsichtigte Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes keine Bedenken grundsätzlicher Art erhoben werden.

Es wird jedoch aus der Sicht der Gemeinden angeregt, den Gebietskörperschaften die Befugnis zur Selbstberechnung gemäß § 11 Grunderwerbssteuergesetz einzuräumen, da die Erstellung und Verbücherung von Kaufverträgen im Bereich der Gebietskörperschaft größtenteils von eigenen Bediensteten selbst durchgeführt wird. Um Verzögerungen bei der Überweisung der Grunderwerbsteuer und damit bei der Aufteilung des Steueraufkommens auf die Gemeinden hintanzuhalten, sollte von der auch nach der geltenden Rechtslage bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Direktzahlung an das Finanzamt vorzunehmen, wie es ja jetzt auch bei dringenden Fällen im Rahmen einer Sofortbemessung erfolgt.

- 2 -

Zu § 13 Abs. 4:

Da nach § 13 Abs. 4 des Entwurfes die Parteienvertreter für die Entrichtung der selbstberechneten Steuer haften, wäre es auch sinnvoll, eine entsprechende Haftungsbestimmung für die materielle Richtigkeit der von diesen durchgeführten Berechnungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär